

- Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh) -

Antwort auf die öffentliche Konsultation zur Vereinfachung bürokratischer Hürden im Umweltrecht

Berlin, den 10. September 2025

Ansprechpartnerinnen: Alien Mulyk, alien.mulyk@bevh.org

Der **Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh)** repräsentiert als die Interessenvertretung der Branche der in Deutschland aktiven Online- und Versandhändler Unternehmen aller Größen und aller denkbaren Handelsformen (Online, Multichannel, Katalog, TV-Shopping, Plattformhändler und -betreiber). Die Mitglieder des bevh stehen für mehr als 75% des gesamten Branchenumsatzes. Darüber hinaus sind dem Verband mehr als 130 Dienstleister aus dem Umfeld der E-Commerce-Branche angeschlossen.

Online- und Distanzhändler sind im Grunde dafür prädestiniert ihre Waren im gesamten EU-Binnenmarkt zu verkaufen und Verbraucherinnen und Verbraucher in allen EU-Mitgliedsstaaten zu erreichen. Dennoch fällt auf, dass sich insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen auf ihren Heimatmarkt oder eine wenige ausgewählte Märkte beschränken. Grund dafür sind die oftmals teils stark voneinander abweichenden Regelungen in den einzelnen Mitgliedsstaaten. Dies betrifft insbesondere den Bereich der erweiterten Herstellerverantwortung, weshalb wir uns bei der Beantwortung der Konsultation auf diesen Bereich beschränken. Der Erfüllungsaufwand in diesem Bereich ist häufig schon innerhalb eines einzelnen Mitgliedsstaates sehr groß, da sich die Anforderungen je nach Produktkategorie unterscheiden. Das bedeutet für Händler bzw. Hersteller, dass sie sich die Informationen pro Land und Abfallstrom selbst zusammensuchen und etwaige Weiterentwicklungen monitoren müssen. Sie müssen sich auch bei der Registrierung mit unterschiedlichen Prozessen, zuständigen Behörden und oftmals auch den nationalen Landessprachen auseinandersetzen. Auch die Berichte unterscheiden sich je Abfallstrom und Mitgliedsstaat erheblich in Format, Umfang und Häufigkeit. Zudem variiert auch die Definition der Produktgruppen und der Ökomodulation und schließlich müssen Gebühren an verschiedene Organisationen abgeführt werden. Wer also ein Produkt, das unter drei EPR-Systeme fällt in allen 27 Mitgliedsstaaten verkaufen möchte, muss gleichzeitig 81 verschiedene Compliance-Prozesse befolgen. Dies ist äußerst zeitintensiv und verlangt einigen Unternehmen bis zu 4000 Arbeitsstunden – also 500 Arbeitstage pro Jahr ab.¹ Der finanzielle und zeitliche Aufwand, der damit verbunden ist, lohnt sich nur in Märkten, in denen auch genügend Umsatz generiert werden kann.

1. Harmonisierung der EPR-Regelungen weiter vorantreiben

Eine stärkere Harmonisierung der einzelnen Vorschriften könnte hier Abhilfe schaffen. Wir können nachvollziehen, dass bestimmte Aspekte der erweiterten Herstellerverantwortung national geregelt sind, um den Unterschieden der Abfallwirtschaftssysteme der Mitgliedsstaaten Rechnung zu tragen. Aber eine Vereinheitlichung der Regeln, wo auch immer möglich, ist im Sinne des Binnenmarkts voranzutreiben. Dies betrifft insbesondere die Definition des Herstellerbegriffs und die Definition der einzelnen EPR-Produktkategorien. Auch die Granularität, Frequenz und das Format der Berichte sollten Gegenstand von Harmonisierungsbemühungen sein.

¹ Eunomia (2025): Extended Producer Responsibility Administrative Burden and One-Stop-Shops. A Study for Ecommerce Europe, https://ecommerce-europe.eu/wp-content/uploads/2025/06/EPR-Administrative-Burden-Study_v5.0-CLEAN.pdf.

Beispiel 1: Ein Kinderschuh mit integrierten LED ist in Deutschland ein Elektrogerät, in Frankreich fällt er hingegen unter das EPR-Regime für Textilien.

Beispiel 2: In Deutschland fällt ein 500g-Joghurt Becher unter die Regelungen für Einwegkunststoff, in Österreich und den Niederlanden hingegen nicht.

2. Doppelregistrierungen vermeiden

Mit der Einführung weiterer EPR-Systeme muss darauf geachtet werden, dass die Anwendungsbereiche klar voneinander abgrenzbar sind, sodass ein und dasselbe Produkt nicht mehrfach registriert werden muss.

Beispiel: Aktuell werden in Deutschland Stoffbeutel als Verpackung eingestuft, sodass sie dem EPR-System für Verpackungen unterliegen. Mit Einführung eines EPR-Systems für Textilien kann der Stoffbeutel aber auch als registrierungspflichtiges Textil angesehen werden. Hier müssen Klarstellungen herbeigeführt werden, die europaweit einheitlich sind.

3. Vereinfachungen der EPR-Regelungen

Die Verpflichtung, in jedem EU-Mitgliedstaat einen Bevollmächtigten zu benennen, insbesondere für EU-Hersteller, stellt ein ungerechtfertigtes Hindernis für den freien Warenverkehr dar. Insbesondere für KMU können allein die Kosten für einen Bevollmächtigten höher sein als ihre potenziellen Einnahmen in einem bestimmten Markt. Das hält sie davon ab, ihre Produkte in andere EU-Länder zu exportieren. Darüber hinaus kann auch die Suche nach einem vertrauenswürdigen Bevollmächtigten in jedem Mitgliedstaat unverhältnismäßige Verwaltungskosten verursachen. Um den Ernennungsprozess zu erleichtern, könnten die Mitgliedstaaten die Hersteller bei der Suche nach geeigneten Bevollmächtigten unterstützen, indem sie eine indikative Liste solcher Bevollmächtigten veröffentlichen, die jährlich aktualisiert wird. Diese Liste könnte Leitlinien zu den Kompetenzkriterien für solche Bevollmächtigten enthalten, einschließlich klarer Angaben zu Funktion, Aufgaben, Zuständigkeiten und Haftung im Falle eines Verstoßes gegen die Verordnung.

Um die Einhaltung der EPR-Vorgaben zu erleichtern, unterstützen wir die Möglichkeit für Online-Marktplätze, die dies möchten, die EPR-Pflichten und -Gebühren stellvertretend für ihre Marktplatzhändler zu erfüllen. Dies kann insbesondere KMU-Händlern die Möglichkeit bieten, über diesen Weg doch in andere EU-Mitgliedsstaaten zu verkaufen, obwohl sie aufgrund der Komplexität der Regelungen selbst nicht in der Lage wären, alle Vorschriften zu erfüllen.

4. Ein One-Stop-Shop (OSS) für die erweiterte Herstellerverantwortung

Da die Komplexität der EPR-Systeme mit dem Hinzukommen weiterer Kategorien perspektivisch noch zunehmen wird und eine vollständige Harmonisierung der Regelungen nicht in Reichweite zu sein scheint, begrüßen wir die Ankündigung der EU-Kommission einen digitalen EPR-One-Stop-Shop als zentrale Anlaufstelle für Informationen, Registrierung, Berichterstattung und Bezahlung schaffen zu wollen. Dabei fungiert der OSS als unabhängige Schnittstelle zwischen Herstellern, den Bevollmächtigten und den für die EPR-Systeme zuständigen Stellen. Dies würde es den Mitgliedsstaaten erlauben, ihre bestehenden nationalen Regeln beizubehalten und dennoch gleichzeitig eine Vereinfachung für Unternehmen herbeizuführen. So könnten über den OSS einmal zentral alle erforderlichen Hersteller- und Produktdaten von den Unternehmen für Registrierung, Reporting und Bezahlung abgefragt und dann in konsolidierter und formatierter Form an die zuständigen Stellen übermittelt werden. Über

den OSS könnten die Kommunikation zwischen allen Beteiligten ebenfalls unterstützt und beispielsweise durch Standardisierung auch seitens der Behörden Kontrollen und Audits erleichtert werden. Voraussetzung für das Funktionieren ist ein ausreichendes Mindestmaß an Digitalisierung aller EPR-Register wie z.B. die Unterstützung von APIs. Wir fordern die EU-Gesetzgeber dazu auf im Circular Economy Act die entsprechende Gesetzesgrundlage für einen OSS im Bereich EPR zu schaffen, der von der EU-Kommission entwickelt und verwaltet wird, um Neutralität, diskriminierungsfreien Zugang und Vertrauen zu gewährleisten.

5. Keine Markenangabe bei der Registrierung

Die Batterieverordnung und auch die WEEE Richtlinie sehen vor, dass bei der Registrierung der Produkte “und falls vorhanden Markennamen” mit angegeben werden muss. Nach unseren Erfahrungen ist die Registrierung der Marke überhaupt nicht erforderlich, um bspw. die einzelnen Produkte im Nachhinein zuordnen zu können. Stattdessen bedeutet die Angabe der Marke einen erheblichen Mehraufwand, der keinerlei praktischen Nutzen hat. Hinzu kommt, dass Online-Plattformen überprüfen müssen, ob die Produkte, die über sie verkauft werden, ordnungsgemäß registriert sind. Dazu gehört konsequenterweise auch das Abfragen der Marke. Da die Händler, die über die Plattform verkaufen, aber oftmals nicht die Hersteller sind, die die Produkte registriert haben, liegen ihnen diese Informationen meist gar nicht vor. Über dies ist die Prüfung von Bildmarken (wie der Apfel bei der Marke Apple) oder Wort-/Bildmarken (wie der Schriftzug “ASUS”) rein praktisch nicht möglich, da Bilddateien nicht automatisiert abgeglichen werden können.

6. Weniger und dafür gebündelte Informationspflichten

Im Vergleich zu den Informationspflichten nach der alten Batterie-Richtlinie sind die Pflichten in der Batterieverordnung weiter gewachsen.

Wir sprechen uns dafür aus, dass Händler diesen ganzen Vorgaben entsprechen können, in dem Sie auf eine zentrale Informationsseite verlinken können. So sind beispielsweise in der Batterieverordnung die Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung dazu verpflichtet, die Informationen zur Verfügung zu stellen. In Deutschland haben sich beispielsweise die Organisationen für Herstellerverantwortung zusammengetan und eine Webseite erstellt (www.batterie-zurück.de), auf der alle Informationen gut aufbereitet zur Verfügung stehen. Anstatt dass jeder Händler diese Informationen einzeln aufbereitet, halten wir es für sinnvoll, wenn alle Händler auf eine Webseite verlinken können, auf denen alle wichtigen Informationen zu finden sind. Dies erhöht auch den Wiedererkennungswert dieser Informationskampagnen und vereinfacht die Darstellung für die Händler

Darüber hinaus sprechen wir uns dafür aus, kritisch zu hinterfragen, welche Informationen für Verbraucher tatsächlich sinnvoll sind. Die Angabe der Entsorgungs- und Recyclingkosten nach Art. 74 Abs. 5 BattVO haben in unseren Augen beispielsweise keinerlei Mehrwert. Der Informationsaspekt für die Verbraucher dürfte gering sein, da die Entsorgungskosten für die klassischen Gerätebatterien häufig weniger als einen Cent betragen. Dazu steht der Aufwand für die Händler in keinerlei Verhältnis.

Wir regen daher an, Art. 74 Abs. 5 BattVO wieder ersatzlos zu streichen und bei kommenden, anderen EPR-Systemen zukünftig von solchen Informationspflichten abzusehen.